

Altersversorgung von Ordensmitgliedern aus steuerrechtlicher Sicht

Simone Scheffer, Münster*

Ordensgemeinschaften sind in der Regel körperschaftlich als eingetragener Verein oder als Stiftung organisiert und als steuerbegünstigt anerkannt. Sie sind verpflichtet, für ihre Mitglieder, sog. Professoren, eine Altersversorgung aufzubauen. Die Altersversorgung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften wird in der Literatur kaum thematisiert. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer Altersversorgung und stellt die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansammlung und Verwendung von Mitteln für die Altersversorgung dar.

1. Kirchenrechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung eines Ordens zur Versorgung seiner Mitglieder ergibt sich aus dem kanonischen Recht. Gemäß can. 670 Codex Iuris Canonici (nachfolgend: CIC) ist ein Orden verpflichtet, seinen Mitgliedern alles zur Verfügung zu stellen, was zur Erreichung des Ziels ihrer Berufung notwendig ist. Zu den Grundpflichten eines Ordens gehört daher auch die Versorgung der Mitglieder im Alter. Die Mitglieder der Ordensgemeinschaft sind im Gegenzug verpflichtet, alles, was sie erwerben, dem Orden zur Verfügung zu stellen, Can. 668 § 3 CIC. Die Mitgliedschaft in einer Ordensgemeinschaft erfolgt erst mit Ablegung der zeitlichen Profess, Can. 657 § 1 CIC. Die Profess (Ordensgelübde) ist das öffentliche Versprechen eines Anwärters (Novizen) in einer christlichen Ordensgemeinschaft, nach den Ordensregeln zu leben.

2. Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen

Die Mitglieder von Ordensgemeinschaften sind von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die Ordensge-

meinschaft nachweist, dass die Altersversorgung für die Mitglieder gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI). Zur Sicherung der Altersversorgung der Mitglieder von Ordensgemeinschaften wurde 1991 das Solidarwerk der katholischen Orden Deutschland e.V., Bonn (nachfolgend: Solidarwerk) gegründet. Das Solidarwerk hilft den Ordensgemeinschaften bei dem Aufbau einer Altersversorgung für ihre Mitglieder, indem es zum Beispiel Zuschüsse bereitstellt sowie Darlehen gewährt. Mit der vom Solidarwerk ausgestellten Gewährleistungsbescheinigung kann die Ordensgemeinschaft den Nachweis führen, dass sie mit eigenen Mitteln oder mit solidarischer Unterstützung der Mitgliedsorden des Solidarwerks ihre Mitglieder im Alter versorgen kann. Dieser Nachweis führt dazu, dass die Mitglieder der Ordensgemeinschaften von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind sie in der Regel Mitglied.

3. Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundlagen

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen ihre Mittel gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO nur für ihre satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Versorgung von Mitgliedern eines Ordens im Alter stellt die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen dar. Die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen ist ein mildtätiger Zweck im Sinne von § 53 AO.

* Simone Scheffer, Rechtsanwältin und Steuerberaterin, ist für die Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster tätig.

In der Satzung der Ordensgemeinschaft muss die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO geregelt sein, damit die Versorgung von Mitgliedern der Ordensgemeinschaft im Alter gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO hingegen schließt die Versorgung von Mitgliedern einer Ordensgemeinschaft im Alter nicht ein. Eine Verfolgung kirchlicher Zwecke ist gegeben, wenn die Tätigkeit der Körperschaft darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Dazu gehört gemäß § 54 Abs. 2 AO auch die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener sowie deren Alters- und Behindertenversorgung.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) gehören die Mitglieder von Ordensgemeinschaften jedoch nicht zu dem in § 54 genannten Personenkreis, so dass die Förderung kirchlicher Zwecke die Versorgung von Ordensmitgliedern im Alter nicht umfasst.¹ Die Satzung von Ordensgemeinschaften muss zwingend die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO vorsehen, damit die Versorgung ihrer Mitglieder im Alter gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Weiterhin müssen die Mitglieder des Ordens hilfsbedürftig gemäß § 53 AO sein. Eine Person kann aufgrund ihrer gesundheitlichen oder ihrer wirtschaftlichen Situation hilfsbedürftig sein.

Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit gemäß § 53 Nr. 2 AO setzt voraus, dass das Vermögen der Person, die unterstützt werden sollen, nicht mehr als 15.500,00 € beträgt. Die monatliche Unterstützungsleistung einer wirtschaftlich hilfsbedürftigen Person darf (bei Alleinstehenden) nicht höher als das 5-fache des Regelsatzes zur Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII sein (zurzeit maximal 1.955,00 € im Monat). Ansprüche aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung oder aus privaten Versicherungen werden darauf angerechnet. Aufgrund der Verpflichtung der Ordensmitglieder nach Can. 668 § 3, alles, was sie erwerben, dem Orden zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich von der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit der Ordensmitglieder auszugehen.

Aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands sind Personen gemäß § 53 Nr. 1 AO hilfsbedürftig, die pflegebedürftig im Sinne des § 61 SGB XII (Sozialhilfe) sind und bei denen mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gemäß § 15 SGB XI (soziale Pflegeversicherung) besteht. Mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit besteht bei Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Ist eine Person aus gesundheitlichen Gründen hilfsbedürftig, kommt es nicht darauf an, ob auch wirtschaftlich ein Unterstützungsbedürfnis besteht.² Die Maßnahme, die der hilfsbedürftigen Person helfen soll, muss aber bei dem Zustand der zu unterstützenden Person hilfreich sein.³ Bei Ordensmitgliedern, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seeli-

schen Zustands hilfsbedürftig sind, kommt eine Aufnahme in eine von der Körperschaft betriebenen Einrichtung der Altenpflege oder in eine „fremde“ Einrichtung der Altenpflege in Betracht.

Bei wirtschaftlich hilfsbedürftigen Ordensmitgliedern besteht die Unterstützung in finanziellen Zuwendungen und/oder in der Gewährung von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Unterkunft.

Körperschaften, die Steuervergünstigungen wegen Förderung mildtätiger Zwecke in Anspruch nehmen wollen, müssen nachweisen, dass sie auch tatsächlich mildtätig handeln.

Als Nachweis von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands hilfsbedürftig sind, eignen sich z.B. Mitteilungen der Pflegeversicherung zur Pflegestufe, Bestätigungen eines Arztes und Abrechnungsunterlagen der Pflegeversicherung.⁴ Persönliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO kann ohne Nachprüfung bei Personen angenommen werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.⁵

Bei der Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO hat die Ordensgemeinschaft der Finanzverwaltung eine Berechnung über das Vermögen und die maßgeblichen Einkünfte und Bezüge der Personen, die finanziell unterstützt werden sollen, vorzulegen.⁶

4. Ansammlung von Mitteln

Um der Verpflichtung nachzukommen, die Altersversorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen, müssen die Ordensgemeinschaften Mittel zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtung der Mitglieder im Alter ansammeln. Dies geschieht bei bilanzierenden Körperschaften im Rahmen der Bildung einer Versorgungsrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 HGB, bei nichtbilanzierenden Ordensgemeinschaften in einer steuerlichen Nebenrechnung als sogenannte Betriebsmittelrücklage gemäß § 62 Nr. 1 AO.

5. Rückstellungen

Der Orden hat aus dem kanonischen Recht und dem Sozialversicherungsrecht gegenüber den Ordensangehörigen eine Unterhaltsverpflichtung im Falle von Krankheit und Alter. Diese Unterhaltsverpflichtung führt zu einer Rückstellungspflicht nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten. Die Ungewissheit ergibt sich daraus, dass zum Zeitpunkt der Bilanzierung weder die Zeitpunkte der künftig eintretenden Versorgungsverpflichtung noch deren genaue Höhe feststehen.

Die Rückstellung ist nach dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG normierten Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz

1 BFH, BStBl II 1975, 746; BStBl II 1979, 286.

2 Buchna, Seeger, Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 2010, S. 113.

3 Buchna, Seeger, Brox, a.a.O., S. 113.

4 Buchna, Seeger, Brox, a.a.O., S. 113.

5 Anwendungserlass zur Abgabenordnung, Rn. 4 zu § 53 AO.

6 Anwendungserlass zur Abgabenordnung, Rn. 10 zu § 53 AO.

auch in der Steuerbilanz zu bilden. Das Steuerrecht enthält in § 6 a EStG eine spezielle Vorschrift für die Bildung von Pensionsrückstellungen. § 6 a EStG gilt jedoch nach Auffassung des BFH nicht für die Bildung von Rückstellungen für die Altersversorgung von Mitgliedern von Ordensgemeinschaften, da zwischen dem Orden und seinen Mitgliedern ein familienähnliches Verhältnis eigener Art besteht und kein Rechtsverhältnis wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wie es § 6 a EStG verlangt.⁷

Die Ausgangsgröße der zukünftigen Versorgungsverpflichtung ist der zu erwartende monatliche Aufwand, der für die Versorgung eines Mitglieds voraussichtlich entstehen wird. Es hat eine Einzelbewertung statt zu finden. Bestehende Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Zeit vor der Profess sind anzurechnen. Der zu erwartende monatliche Aufwand ist auch davon abhängig, wie die zukünftige Versorgung erfolgen soll: Versorgung zusammen mit den aktiven Ordensmitgliedern, Versorgung in einer ordenseigenen Alten- oder Pflegeeinrichtung, Versorgung in einer „fremden“ Alten- oder Pflegeeinrichtung.⁸

Für die Bewertung der Rückstellungen sind grundsätzlich die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zugrunde zu legen (Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck). Ordensgemeinschaften sollten ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lassen. Das Solidarwerk berechnet

für seine Mitglieder, in welcher Höhe Mittel für die Versorgungsrückstellungen anzusammeln sind.

Für nicht bilanzierende Ordensgemeinschaften ist eine Rücklage nach § 62 Nr. 1 AO zu bilden, für die die gleichen Bewertungsregeln gelten. Rückstellungen werden im Gegensatz zu Rücklagen dem Fremdkapital zugeordnet.

Die Ordensgemeinschaft darf bei der Berechnung bzw. Bildung von Rückstellungen und Rücklagen für die Versorgungsverpflichtung im Alter keine Postulanten und Novizen berücksichtigen, da diese keine Professoren und damit keine Mitglieder, sondern nur Anwärter darstellen und die Verpflichtung zur Altersversorgung nur gegenüber Professoren besteht.

6. Praxistipp

Ordensgemeinschaften müssen sicherstellen, dass die Versorgung ihrer Mitglieder im Alter von den in ihrer Satzung verfolgten Zwecken gedeckt ist. Die Frage, in welcher Höhe Mittel für die Altersversorgung angesammelt werden dürfen, ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu klären. Die Hilfsbedürftigkeit aufgrund der gesundheitlichen oder finanziellen Situation der zu versorgenden Mitglieder ist der Finanzverwaltung nachzuweisen.

⁷ BFH, BStBl III S. 525.

⁸ Buchna, Seeger, Brox, a.a.O., S. 234.